

Satzung des Fahrradzukunft e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Fahradzukunft". Er ist in das Vereinsregister einzutragen.
Nach der Eintragung führt der Verein den Namen mit dem Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

§2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung
 - der Aus- und Fortbildung sowie
 - des Verbraucherschutzes.

Zu seinen Aufgaben gehören

- die Erhöhung der Alltagstauglichkeit und Sicherheit von Fahrrädern und Fahrradteilen,
- die Förderung der nicht-motorisierten? Mobilität Behinderter,
- Stärkung des Radverkehrs als gleichberechtigtes Verkehrsmittel.

- (2) Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- die Sammlung, Publikation und Vernetzung von Informationen über die Forschung auf den Gebieten
 - der Konstruktion von Fahrrädern und Fahrradteilen sowie
 - der Verkehrsplanung,
- Initiierung solcher Forschungsvorhaben,
- Information und Aufklärung und Weiterbildung von Verkehrsteilnehmern, Behörden und Politik,
- Verbraucherberatung auf dem Gebiet der nichtmotorisierten Fortbewegung,
- Verkehrsaufklärung und -erziehung zur Förderung eines sozial- und umweltverträglichen Verkehrsverhaltens,
- Öffentlichkeitsarbeit.

- (3) Zur Durchsetzung seiner Ziele kann der Verein mit Gruppen oder Einzelpersonen zusammenarbeiten, die nicht Mitglieder sind.

- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.
- (2) Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu senden, der über den Antrag entscheidet.
- (3) Personen, die in außergewöhnlichem Maße die Zwecke des Vereins gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen sowie an den Veranstaltungen und Aktionen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist zur Einhaltung der Vereinssatzung und der weiteren Ordnungen des Vereins im Rahmen seiner Tätigkeit im Verein verpflichtet.
- (3) Von den Mitgliedern wird ehrenamtliche Mitarbeit erwartet. Es wird kein regelmäßiger Mitgliedsbeitrag erhoben. Der Beschluss von Umlagen ist möglich.
- (4) Der Vorstand kann im Einzelfall eine Umlage ganz oder teilweise erlassen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- (2) Der Austritt ist durch schriftliche Erklärung dem Vorstand anzuzeigen. Der Austritt ist sofort wirksam.
- (3) Der Vorstand kann durch Beschluss ein Mitglied beim Vorliegen wichtiger Gründe ausschließen. Diese liegen insbesondere vor
 - bei groben Verstößen gegen die aus der Satzung folgenden Verpflichtungen eines Mitgliedes, gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane und /oder gegen die Interessen des Vereins;
 - bei grob unehrenhaften Verhalten;
 - bei Zahlungsverzug und zweimaliger erfolgloser Mahnung.
- (4) Mitglieder, die aus dem Verein ausscheiden, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen. Weitere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und begründet werden.

§6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.

§7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister und der Schriftführerin/dem Schriftführer.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit kommissarisch einen Vertreter bestimmen.

(3) Mitglieder des Vorstandes müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Der Verein wird durch die/den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorstand kann ein Vorstandsmitglied schriftlich ermächtigen, den Verein bei einem bestimmten Termin zu vertreten.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Erstellung der Buchführung und des Jahresabschlusses;
- Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern nach § 5 Abs. 3;
- Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens.

(6) Die/der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Vorstandes schriftlich bzw. per E-Mail mindestens 7 Tage vorher unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen ein.

(7) Der Vorstand ist nach ordnungsgemäßer Einladung und bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

(8) Die Haftung des Vorstands gegenüber dem Verein und den Mitgliedern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§8 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Ihr obliegt insbesondere:

- die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
- die Entlastung des Vorstandes;
- die Genehmigung des Haushaltes;
- die Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes des Kassenprüfers;
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;

- die Wahl der Kassenprüfer;
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt durch Schreiben an alle Mitglieder, per E-Mail oder durch Mitteilung im Mitteilungsblatt des Vereins. Mitglieder, die durch E-Mail oder Mitteilungsblatt nicht zu erreichen sind, müssen durch Schreiben eingeladen werden.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies 20 Prozent der Mitglieder verlangen. Das Verlangen ist schriftlich unter Angabe der Gründe an den Vorstand zu richten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt. Für die Einberufung kann von Absatz 3 abgewichen werden.

(5) Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Diese entscheidet über die Zulassung der Anträge.

(6) Die/der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied. Ist keines anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter/in mit einfacher Mehrheit der Stimmen.

(7) Widerspricht ein anwesendes Mitglied der offenen Abstimmung, muss diese schriftlich und geheim erfolgen.

(8) Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; zur Satzungsänderung ist die Mehrheit von 2/3 der Versammlungsteilnehmer erforderlich. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(9) Über Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll aufzunehmen und von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin/dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§9 Geschäftsjahr, Kassenprüfung

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(2) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie durch aus Spenden und Umlagen aufgebracht.

(3) Der Schatzmeister führt über die Kassengeschäfte Buch und erstellt den Jahresbericht. Der Jahresbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils ein Jahr zwei KassenprüferInnen, die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen.

- (5) Die Kassenprüfer/innen prüfen die Kasse des Vereins sowie die Bücher und Belege einmal jährlich sachlich und rechnerisch, erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßigem Ergebnis die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.
- (2) Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke vorhandene Vermögen fällt an den HPV Deutschland e.V., der es ausschließlich zu und unmittelbar nur für satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecken verwenden darf.

Frankfurt, den 19.06.2005